



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

37. Jahrgang

Braunschweig, den 27. August 2010

Nr. 13

Inhalt	Seite
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	51

Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

Braunschweig, den 20. August 2010

I

Genehmigung der Änderung (§ 6 BauGB)

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Regierungsvertretung Braunschweig, hat die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Forschungsflughafen Nordwest“, Stadtgebiet zwischen Waggumer Straße, Forststraße und Flughafen mit Verfügung vom 11. August 2010 gem. § 6 BauGB mit einer Auflage genehmigt.
(Az.: 502.4 RV-BS 101000-083/484)

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit der dazugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung liegt beim Referat Baurecht, Beratungsstelle „Planen, Bauen, Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 8.30 bis 13.00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

